

# **STADT GÜTERSLOH**

## **Begründung mit Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Vorentwurf, August 2024**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner  
Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38  
33378 Gütersloh

## **Teil I: Begründung**

1. Einführung
2. Planinhalt, Standortfrage und Planungsziel
3. Städtebauliche Ausgangssituation und sonstige Planungsgrundlagen
  - 3.1 Landes- und Regionalplanung
  - 3.2 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
  - 3.3 Boden und Gewässer
  - 3.4 Altlasten und Kampfmittel
  - 3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege
  - 3.6 Landwirtschaft
4. Auswirkungen der Planung
  - 4.1 Verkehr und Erschließung
  - 4.2 Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung
  - 4.3 Versorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
  - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
  - 4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
  - 4.6 Bodenschutz und Flächenverbrauch
  - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
  - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Verfahrensablauf

## **Teil II: Umweltbericht**

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (08/2024): Stadt Gütersloh, 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Gütersloh“ – Umweltbericht

– Gliederung siehe dort –

## **Teil III: Anlagen**

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (08/2024): Stadt Gütersloh, 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Gütersloh“ – Stellungnahme zum Artenschutz

## 1. Einführung

### a) Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 die **8. Änderung des Flächennutzungsplans** beschlossen. Ziel der Kommune war es, im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete **Vorrangflächen für Windenergieanlagen** (= Konzentrationszonen) im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Zu Details wird auf die Beschlussvorlage 82/2016 verwiesen.

### b) Vorhabenplanung der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

Im Bereich nördlich der Autobahnraststätte und westlich des Brockwegs bestehen schon seit längerem Bestrebungen eine Windenergieanlage zu realisieren. Der Bereich nördlich der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten *Vorrangflächen für Windenergieanlagen* blieb für eine Windenergienutzung zunächst unberücksichtigt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass im damals gültigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld" aus dem Jahr 2004 ein *Bereich zum Schutz der Natur* dargestellt war, was als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung galt. Der neue Regionalplan OWL aus dem Jahr 2024 stellt hier keinen *Bereich zum Schutz der Natur* mehr dar, womit eine Windenergienutzung nunmehr möglich ist und der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt werden kann.

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh nördlich der Autobahnraststätte Gütersloh dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen hält die Anbauverbotszone von 40 m nach § 9(1) Nr. 1 FStrG ein. In Bezug auf die Errichtung einer Windenergieanlage bedeutet dies, dass auch die Rotorblätter nicht in die Anbauverbotszone hineinragen dürfen. Somit muss der Turm einer Windenergieanlage – bei heute üblichen Flügellängen von etwa 80 m – mindestens 120 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn einhalten.

In einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand dürfen Windenergieanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde genehmigt werden. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn Ausbaubabsichten oder die Straßenbaugestaltung entgegenstehen. Darüber hinaus muss die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt sein, d. h. Gefährdungen durch Mastabbrüche, Rotorbrüchen, Eisabwurf, Schattenschlag, Lichtreflexe etc. sind auszuschließen.

Hinsichtlich der Abstandserfordernisse zur Autobahn und der Flächenverfügbarkeit weist die im Flächennutzungsplan dargestellte *Vorrangfläche für Windenergieanlagen* nicht die für die Errichtung der projektierten Windenergieanlage erforderliche Breite auf und soll durch eine sog. *isolierte Positivplanung gemäß § 245e(1) S. 5-8 BauGB* erweitert werden. Nach derzeitigem Stand der Projektplanung liegt der Maststandort der (künftigen) Windenergieanlage etwas nördlich der Vorrangfläche. Die vom Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichene Fläche liegt vollständig innerhalb des Änderungsbereichs zuzüglich der südlich angrenzenden Konzentrationszone. Die in der 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellten *Vorrangflächen für Windenergieanlagen* sowie ihre Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für privilegierte Vorhaben i. S. d. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleiben bestehen.

Mit der Neueinführung des § 245e BauGB ermöglicht der Gesetzgeber zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Das Instrument wurde zur Verfügung gestellt, um die Darstellung zusätzlicher Flächen unabhängig von einer Gesamtfortschreibung einer bestehenden kommunalen Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35(3) S. 3 BauGB zu ermöglichen.

Der § 245e(1) BauGB umfasst konkret die Möglichkeit, dass von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden kann, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Dieser Wert wird durch die vorliegende, etwa 2,7 ha umfassende Planänderung, nicht überschritten.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage würde im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans eigentlich eine *Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie* dargestellt. Da der Flächeneigentümer sich offenhalten möchte, in einem Streifen von 200 m parallel zur Autobahntrasse zusätzlich eine nach § 35(1) Nr. 8aa BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und dieses Abstandsfordernis bis in die Sonderbaufläche hineinragt, würde die o. g. Darstellung den Planungsabsichten des Flächeneigentümers entgegenstehen. Somit wird im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans eine **Sonderbaufläche Erneuerbare Energien** dargestellt, die auch die Errichtung von Photovoltaikmodulen unterhalb einer Windenergieanlage ermöglicht. Sollten sich die Planungsabsichten des Eigentümers bis zur Offenlage konkretisieren, wird die vorliegende Begründung entsprechend angepasst. Andernfalls ist eine Darstellung als *Sonderbaufläche für die Nutzung der Windenergie* zielführend.

## 2. Planinhalt, Standortfrage und Planungsziel

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Gütersloh überplant einen etwa 2,7 ha umfassenden Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt, überlagert mit der Darstellung für *Fläche zur Entwicklung der Natur* sowie in einem kleinen Teilbereich im Nordwesten mit der Darstellung für *Bachniederung* des weiter nördlich verlaufenden Gewässers *Wiedey*. Im Süden wird der Änderungsbereich mit der Darstellung *Vorrangfläche für Windenergieanlagen i. S. d. § 35(3) S.3 BauGB* überlagert. Auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Die Planungsabsicht, in diesem Bereich eine Windenergieanlage zu errichten, konkretisiert sich nunmehr und es bedarf einer Erweiterung der o. g. Vorrangfläche in Richtung Norden. Der Änderungsbereich wird zukünftig als *Sondergebiet Erneuerbare Energien* dargestellt, dabei handelt es sich um eine *isolierte Positivplanung gemäß § 245e BauGB*. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine sog. *Rotor-Out-Fläche* handelt, d. h. der Rotor der Windenergieanlage darf über die Grenze des Änderungsbereichs dieser 26. FNP-Änderung hinausreichen. Mast und Nebengebäude sind nur innerhalb des Änderungsbereichs zulässig.

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit der 26. Änderung des FNP das **Ziel**, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu stärken. Darüber hinaus sollen im Bereich der Sonderbaufläche auch Photovoltaikmodule zulässig sein und den energetischen Nutzen der Fläche erhöhen. Details werden bis zur Offenlage mit dem Flächeneigentümer abgestimmt. Im Sinne der angestrebten künftigen Klimaneutralität im Stadtgebiet muss auch der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung deutlich gesteigert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Ausbaus der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen zu sehen, da zukünftig von einem erheblich höheren Bedarf an elektrischer Energie auszugehen ist.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um – auf kommunaler Ebene – einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel mit Dürreperioden und Starkregenereignissen sowie zur Sicherung der künftigen Stromversorgung zu leisten.

### 3. Städtebauliche Ausgangssituation und sonstige Planungsgrundlagen

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

##### a) Landesplanung

Die Landesregierung hat im Juni 2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen und veröffentlicht. Im Sommer 2023 wurde das Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzes durchgeführt. Auf Basis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 14.12.2023 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 21.03.2024 zugestimmt. Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ist am 01.05.2024 in Kraft getreten.

Ziel ist die möglichst zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes. Zu diesem Zweck sollen die Regionalpläne in NRW geändert werden, um die Flächenvorgabe für Windenergie (mindestens 1,8 % der Landesfläche bzw. der den jeweiligen Planungsregionen durch den geänderten LEP zugewiesene Flächenanteile) durch konkrete Festlegung der Windenergiebereiche schon im Jahr 2025 vollständig umzusetzen. Zusätzlich wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen maßvoll erweitert.

Das durch die 2. Änderung des LEP NRW eingeführte Ziel 10.2-13 sieht vor, dass ein Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne in den Flächen der Regionalplanentwürfe erfolgen soll. Soweit diese noch nicht vorliegen, sollen die sog. Kernpotenzialflächen genutzt werden. Außerhalb dieser Flächen soll der Zubau in der Übergangszeit grundsätzlich dem Steuerungsziel widersprechen und daher im begründeten Einzelfall mit einer Verfahrensaussetzung nach § 36(2) LPIG reagiert werden können. Das OVG NRW hat bereits parallel zur Aufstellung der 2. LEP-Änderung erhebliche Zweifel an der Festlegung 10.2-13 als Ziel der Raumordnung und eine darauf aufbauende Plansicherung durch Verfahrensaussetzung nach § 36(2) LPIG geäußert.<sup>1</sup> Es ist offen, ob die Bezirksregierungen vor diesem Hintergrund von der Möglichkeit zur Aussetzung Gebrauch machen werden, zumal sie bislang davon abgesehen haben. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen auf die vorliegende 26. FNP-Änderung mit der Darstellung einer *Sonderbaufläche Erneuerbare Energien* erwartet.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** wird die geplante Sonderbaufläche Erneuerbare Energien als *Freiraum mit überlagernder Darstellung Grünzug* dargestellt.

##### b) Regionalplanung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2015 beauftragt, einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Der Regionalrat Detmold hat in einer Sondersitzung am 31.01.2024 den Feststellungsbeschluss zum Regionalplan OWL gefasst, die Anzeige des Regionalplans OWL bei der Landesplanungsbehörde ist am 01.02.2024 erfolgt. Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 S. 1 LPIG NRW ist am 16.04.2024 erfolgt. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist der Regionalplan OWL wirksam geworden.

---

<sup>1</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.02.2024 - 22 D 150/22.AK -.

Aufgrund der Komplexität des Zeitplans hat der Regionalrat – mit Beschluss vom 19.06.2023 – der Regionalplanungsbehörde den Arbeitsauftrag erteilt, mit den notwendigen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu beginnen und diesen mit hoher Priorität voranzutreiben. Ziel ist es, den gesamten Planungsprozess in einem transparenten Dialog mit den Kommunen und weiteren Akteuren in der Region durchzuführen. In einem ersten Schritt fanden mit allen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie mit Verbänden der Region Workshops statt, in denen erste Planungsüberlegungen der Regionalplanungsbehörde vorgestellt und diskutiert wurden. Zudem beauftragte der Regionalrat mit Beschluss vom 19.06.2023 die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung eines Konzepts für Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung der Entwurfsfassung für den sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien. Diese Leitlinien hat der Regionalrat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 beschlossen. Zusätzlich zu den Leitlinien hat der Regionalrat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 einen Planentwurf im Sinne des Ziels 10.2-13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW beschlossen. Allerdings hat das OVG NRW im Rahmen des Urteils vom 16.02.2024<sup>2</sup> erheblichen Zweifel an der Festlegung 10.2-13 als Ziel der Raumordnung und eine darauf aufbauende Plansicherung durch Verfahrensaussetzung nach § 36(2) LPlG geäußert. Ziel dieser Flächenkulisse ist die regionalplanerische Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts. Dabei soll der Ausbau der Windenergie auf Flächen gelenkt werden, für die auch in der Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiebereiche zu erwarten ist. Die erarbeiteten Arbeitskarten zeigen die kommunalen Planungen und Planungsüberlegungen sowie die Überlagerung der kommunalen Flächen mit der Flächenkulisse im Sinne des LEP-Ziels 10.2-13.

Zwischenzeitlich konnte mit dem Scoping gemäß § 8(1) ROG ein weiterer Verfahrensschritt abgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgte eine grundsätzliche Abstimmung mit den Netzbetreibern auf den verschiedenen Spannungsebenen zur effektiven Umsetzbarkeit der bisher betrachteten Flächenkulisse. Ergänzt wurde der fachliche Austausch durch regelmäßige Abstimmungen mit den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und Tennet.

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) durchzuführen. Insbesondere mit Blick auf die noch nicht erfolgte Umweltprüfung gemäß § 8 ROG und das noch nicht erfolgte Beteiligungsverfahren geht der Regionalrat Detmold als Planungsträger davon aus, dass sich die im Entwurf (Stand 24.06.2024) zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche noch ändern werden, zudem bedarf es noch einer Ergänzung durch textliche Festlegungen. Nach erfolgter Umweltprüfung wird der Regionalrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse und weiterer aktueller fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse über eine weiterentwickelte Flächenkulisse und die textlichen Festlegungen einschließlich der weiterentwickelten Begründung und Erläuterungen beraten und beschließen. Diese modifizierte Entwurfsfassung bildet dann die Grundlage für das anschließende förmliche Beteiligungsverfahren.

Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird der Regionalrat Detmold als Planungsträger dann auch die Entscheidung über die Dauer des Beteiligungsverfahrens und über das Erörterungsverfahren treffen. Die dafür erforderlichen Beschlüsse werden für die Sitzung des Regionalrats am 16.09.2024 angestrebt. Im Anschluss daran folgt die Beteiligung gemäß § 13 LPlG NRW i. V. m. § 9 ROG und die sich hieran anschließende Abwägung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde. Insofern handelt es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren.

---

<sup>2</sup> OVG NRW, Urteil vom 16.02.2024 - 22 D 150/22.AK -.

Der Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gemäß § 19 LPlG NRW und die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts für den Planungsraum OWL werden für das zweite Quartal 2025 angestrebt. Auf die Beschlussvorlage des Regionalrats der Bezirksregierung Detmold (Drucksache RR-16/2024) vom 24.06.2024 wird ausdrücklich verwiesen.

Sobald der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft getreten und die Erfüllung des für den Regierungsbezirk nach dem neuen Landesentwicklungsplan geltenden Teilflächenziels festgestellt ist, sind Windenergieanlagen gemäß § 249(2) BauGB nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG privilegiert zulässig. Darunter fallen neben den im Regionalplan festgelegten Bereichen auch **Sonderbauflächen, Sondergebieten und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**. Gemäß Ziel 10.2-13 des LEP und dem dazu ergangenen sog. Lenkungserslass vom 21.09.2023 widerspricht die Zulassung von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne an Standorten außerhalb ausgewiesener oder in den Regionalplanentwürfen enthaltener Gebiete „dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist“.

Bei Zielen der Raumordnung nach § 3(1) ROG handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Daher sind Bauleitpläne gemäß § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der am 16.04.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlichte **Regionalplan OWL** stellt die Sonderbaufläche Erneuerbare Energien als *Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (tlw. landwirtschaftliche Kernräume)* dar, überlagert mit den Darstellungen *Regionale Grünzüge und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*.

### 3.2 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der Änderungsbereich liegt zwischen den Städten Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh, nordöstlich der Autobahnraststätte Gütersloh. Östlich der überplanten Fläche verläuft der Brockweg, der auch der Erschließung für das geplante Vorhaben dient. Das Plangebiet selbst wird gegenwärtig als Acker landwirtschaftlich genutzt und ist im Umfeld von Baumreihen, Heckenstrukturen und kleineren Waldflächen umgeben. Im Osten, jenseits des Änderungsbereichs und des Brockwegs, liegt das Naturschutzgebiet "Spexard" und südlich daran angrenzend ein Hundeübungsplatz.

Der geplante Anlagenstandort liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, dieser weist eingestreute Gehölz-, Hecken- und Waldstrukturen sowie die für Ostwestfalen typische Streubebauung im Außenbereich auf. Die nördlich/nordöstlich gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich weisen Abstände von etwa 400 m zur Grenze der Sonderbaufläche auf. Dieser Abstand erhöht sich noch, da der Maststandort innerhalb der Sonderbaufläche liegen muss. Der überplante Bereich ist in Bezug auf Lärmimmissionen bereits heute durch die angrenzende, stark frequentierte Autobahn A 2 sowie die Raststätte Gütersloh erheblich vorbelastet. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf der Autobahntrasse bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet wurden bzw. gegenwärtig in Planung sind. Etwa 400 m südlich des Änderungsbereichs – jenseits der Autobahntrasse – wurde bereits vor mehreren Jahren eine Windenergieanlage in Betrieb genommen.

### 3.3 Boden und Gewässer

#### a) Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW**<sup>3</sup> steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs *Podsol-Gley*, z. T. *Gley (pG8)* an. Der Sandboden weist eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität nach Grundwasserabsenkung und eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm. Die Bearbeitbarkeit des Bodens ist z. T. durch hohen Grundwasserstand erschwert. In einem schmalen Streifen im Südosten des Plangebiets steht *Gley-Podsol (gP8)* an. Der z. T. tiefreichend humose Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und weist bei tiefreichend humosem Oberboden eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 13 und 20 dm.

#### b) Gewässer

Am nördlichen Rand der Fläche verläuft ein unbenannter Graben, welcher entlang des bestehenden Windvorranggebietes verläuft und dann – weiter westlich – in das Gewässer Wiedey mündet. In dieses Gewässer mündet auch ein südlich des Änderungsbereichs verlaufender, teilweise verrohrter unbenannter Graben. Weiter nördlich der Fläche verläuft der Knisterbach, welcher jenseits der weiter westlich verlaufenden Bahntrasse Hannover – Ruhrgebiet in die Wapel mündet. Das Gewässer Wiedey mündet etwas weiter westlich in den Ölbach.

### 3.4 Altlasten und Kampfmittel

#### a) Altlasten

Nach dem aktuellen Kenntnisstand besteht für den Änderungsbereich kein Verdacht auf ein Vorkommen von Altlasten/Altablagerungen.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer **Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung** unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Änderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund festgestellt werden.

#### b) Kampfmittel

Nach dem aktuellen Kenntnisstand besteht für den Änderungsbereich kein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf **außergewöhnliche Verfärbungen** hin oder werden **verdächtige Gegenstände** beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

---

<sup>3</sup> Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4116 Gütersloh, Krefeld, 1989.



### 3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind für den Änderungsbereich keine **Bau-, Boden- und Naturdenkmale** bekannt. Denkmalpflegerische Belange werden – soweit erkennbar – nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

### 3.6 Landwirtschaft

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden für die Errichtung und die temporäre Nutzung einer Windenergieanlage landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Landwirte/Flächeneigentümer entscheiden eigenständig, ob sie Flächen für die Errichtung einer Windenergieanlage verpachten/veräußern. Auf der einen Seite geht ihnen dadurch für den Nutzungszeitraum der Anlage temporär Fläche für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln verloren, auf der anderen Seite stellt die regenerative Energiegewinnung – gerade wie in den Dürrejahre zwischen 2018 und 2022 – eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte dar, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.

Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 Satz 2 EEG 2023 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

## 4. Auswirkungen der Planung

### 4.1 Verkehr und Erschließung

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Autobahnraststätte Gütersloh-Nord. Die Erschließung des geplanten Anlagenstandorts erfolgt über den Brockweg (K 3), der mit einem Abstand von etwa 70 m östlich der überplanten Fläche verläuft.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes. Das Abstandserfordernis von 100 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Autobahn A 2 wurde bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche berücksichtigt. Der spätere Anlagenstandort der projektierten Windenergieanlage wird deutlich außerhalb dieses Abstandserfordernisses liegen.

## 4.2 Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung

### a) Immissionsschutz

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der maximale Schalleistungspegel auch moderner leistungsfähiger Windenergieanlagen mit einer Leistung von bis zu 6,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm fachgutachterlich nachzuweisen. Die vorgelegten Gutachten werden durch den Fachbereich Bauen, Wohnen, Immissionen – Immissionsschutz des Kreises Gütersloh nach der TA Lärm geprüft und der Immissionsschutz sichergestellt.

- **Infraschall:** Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2020<sup>4</sup> und der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenden Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus. Auch hier erfolgt die Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuern von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

---

<sup>4</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Einhaltung der o. g. Werte wird durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt.

- **Discoeffekt:** Als Discoeffekt bezeichnet man Reflexionen von direkter Sonnenstrahlung an Rotorblättern einer Windkraftanlage. In den 1990er Jahren waren derartige Emissionen noch von Bedeutung, heute werden die Rotorblätter einer Windenergieanlage matt beschichtet/lackiert, so dass derartige Emissionen nicht mehr existieren.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von  $40 \pm 5$  m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in Rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung projektierte Windenergieanlage wird mit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet sein. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit gehen von diesen Anlagen in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus. Diesbezüglich wird auch auf den Beschluss des Deutschen Bundestags vom 15.12.2023 verwiesen, dass die Frist für die Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einem System zur „bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“ (BNK) bis zum 01.01.2025 verlängert wird.

### c) Optisch bedrängende Wirkung

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der*

*Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Die abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BImSchG-Genehmigung statt.

#### 4.3 Versorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

##### a) Versorgung

Die im Änderungsbereich erzeugte Energie wird in das bestehende Stromnetz eingespeist. Details werden bis zur Offenlage mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

##### b) Brandschutz

Zur Brandschutzthematik wird auf den Windenergieerlass NRW 2018 in Kapitel 5.2.3.2 verwiesen. Bis zur Offenlage der Planung werden mit der Brandschutzdienststelle ggf. erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Löschwasserversorgung bzw. technische Erfordernisse, wie z. B. Löschanlagen für die Gondeln, abgestimmt.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt.

##### c) Wasserwirtschaft

- **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete** sind von der Planung nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten **Überschwemmungsgebiet**.<sup>5</sup> Etwa 220 m südwestlich des Änderungsbereichs liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Knisterbachs liegt etwa 310 m nördlich der überplanten Fläche.

- **Niederschlagswasser:** Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Umgang mit Niederschlagswasser sind zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im Bereich der Sonderbaufläche wird nur der Standort der projektierten Windenergieanlage einschließlich des Fundaments sowie der ggf. erforderlichen technischen Nebenanlagen (Trafostation etc.) versiegelt. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort über den belebten Oberboden versickert. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Maßnahmen zu treffen.

#### 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Im Planverfahren wurde der **Umweltbericht**<sup>6</sup> als **Teil II der Begründung** erarbeitet. Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient

---

<sup>5</sup> <https://www.uvo.nrw.de/> (Internetabfrage am 22.07.2024)

<sup>6</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (08/2024): Stadt Gütersloh, 26. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Gütersloh" – Umweltbericht.

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dazu, die umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess frühzeitig zu berücksichtigen und die verschiedenen Umweltaspekte sachgerecht für die Abwägung aufzubereiten.

Die Einzelheiten des Planvorhabens, die bestehenden planerischen und umweltfachlichen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die örtliche Umweltsituation wurde im Umweltbericht erfasst und beschrieben. Zur Offenlage der Planung werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange hervorgerufen werden. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche, ggf. Auswirkungen auf windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Eine abschließende Beurteilung der einzelnen Schutzgüter erfolgt zur Offenlage der Planung. Im nachgelagerten Zulassungsverfahren müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Gütersloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

#### **4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung**

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Planung von Windenergieanlagen im Bereich der *Sonderbaufläche Erneuerbare Energien* und schafft somit die planungsrechtliche Grundlage für Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, da sich aus der Darstellung als Sonderbaufläche kein direkter Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage ableiten lässt. Darüber hinaus steht zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht fest, welche Windenergieanlage errichtet werden soll und welche Auswirkungen sich diesbezüglich hinsichtlich des Fundaments, der Kranaufstellflächen, der Zuwegung etc. ergeben. Gleiches gilt für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Kompensation für den Eingriff. Die konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

#### **4.6 Bodenschutz und Flächenverbrauch**

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu

beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß der Internetabfrage im Internetportal TIM-Online<sup>7</sup> werden die im Änderungsbereich anstehenden Böden nicht als schutzwürdiger Boden geführt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Böden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit mechanischer Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in der Örtlichkeit nicht mehr in ihrem Urzustand vorkommen, sondern insgesamt anthropogen überprägt sind.

#### 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG).

Nach § 6a Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) handelt es sich bei der im FNP ausgewiesenen Vorrangfläche um ein Beschleunigungsgebiet im Sinne des Art. 15c Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung vom 20.11.2023). Danach entfällt für diese Fläche eine Artenschutzprüfung. Insofern sind lediglich die, durch den (nördlichen) Erweiterungsbereich ggf. zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu prüfen. Auf der bereits im FNP dargestellten Fläche können die Belange des Artenschutzes einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom Grundsatz her nicht mehr entgegenstehen.

Im Jahr 2024 **Kartierungen** wurden hinsichtlich eines Vorkommens windenergieempfindlicher Arten durchgeführt. Im Ergebnis wurden die beiden Arten *Großer Brachvogel* und *Wanderfalke* innerhalb des 500-m-Radius erfasst.

Eine **erste Stellungnahme** zum Artenschutz<sup>8</sup>, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist und auf die ausdrücklich verwiesen wird, kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Der **Große Brachvogel** ist nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) störungsempfindlich. Dies hat zur Folge, dass für die Art in einem 500-m-Radius eine signifikante Störung anzunehmen ist. Gleichwohl liegt auch die bestehende Windenergieanlage südlich der Raststätte Gütersloh innerhalb dieses 500-m-Radius, darüber hinaus verläuft in ca. 300 m Entfernung zum Reviermittelpunkt dieser Art die stark frequentierte Autobahn A 2. Laut der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“<sup>9</sup> liegt die Effektdistanz, also die Distanz bei welcher die Art beeinträchtigt wird, bei 400 m. Dabei ist die Beeinträchtigung von der Nutzungsintensität und der verursachten Lärmimmissionen abhängig. Je höher diese Immissionen sind,

---

<sup>7</sup> <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 22.07.2024)

<sup>8</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (08/2024): Stadt Gütersloh, 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Gütersloh“ – Stellungnahme zum Artenschutz.

<sup>9</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010 redaktionelle Korrektur Januar 2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

desto niedriger ist die Eignung des Habitats. Die Autobahn und die bestehenden WEA werden dementsprechend als Vorbelastung berücksichtigt, die den Lebensraum für den Großen Brachvogel entwerten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung der Fläche nach Norden hin, das Revierzentrum außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m liegt.

- Der **Wanderfalke** nistet in einem an der bestehenden Windenergieanlage südlich der Raststätte Gütersloh angebrachten Nistkasten. Die Öffnung des Nistkastens weist in nordöstliche Richtung, wobei die Rotorunterkante der Windenergieanlage etwa 15 m über der Öffnung streicht. Die im Bereich des Nistkastens montierten Antennenanlagen dienen den Altvögeln als Sitzwarte. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass sich der Wanderfalke an die technische Anlage und das von ihr ausgehende Gefährdungspotenzial gewöhnt hat und es sich hierbei um einen artenschutzrechtlichen Sonderfall handelt. Die im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung geplante Windenergieanlage liegt voraussichtlich etwa 480 m nördlich der bestehenden Windenergieanlage.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte entsprechend den Regelungen des BNatSchG und des Artenschutzleitfadens NRW nicht bestehen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen gelöst werden können. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Gütersloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

#### 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont. Mit dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.2022 (Klimabeschluss) wurde die Bedeutung des Klimaschutzes noch einmal verdeutlicht. Demnach wirkt sich eine zeitliche Verschiebung hoher Emissionsminderungslasten gerade auf die jüngeren Generationen nachteilig aus. Mit Blick auf Art. 20a GG darf es nicht dazu kommen, dass einer Generation das Recht zugestanden wird, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt wird. Der Gesetzgeber hat deshalb Vorkehrungen zu treffen, um diese hohen Lasten abzumildern. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurde u. a. das EEG novelliert. Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1(2) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), nach der der Anteil des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll.

## 5. Verfahrensablauf

Der **Aufstellungsbeschluss** für die vorliegende 26. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien am 17.09.2024 gefasst. Auf die Beschlussvorlage 414/2024 wird verwiesen. Darüber hinaus wurde in gleicher Sitzung auch der Beschluss für die **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung** gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB der 26. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

*– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –*

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Windenergie, Photovoltaik und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen (energie-)politischen Lage beabsichtigt die Stadt Gütersloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger wie der Windenergie erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Gütersloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Gütersloh, im August 2024